



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

MONTAG, 10. DEZEMBER 2018, 20.00 UHR IN DER KLEINEN TURNHALLE IN BONADUZ

Traktanden:

1. Kenntnisnahme Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2018
2. Teilrevision Ortsplanung Vicrusch
3. Konzessionsvertrag KW Zervreila / Nachtrag und Restwertvereinbarung
4. Teilrevision Polizeigesetz / Ergänzung Steuergesetz
5. Orientierung Gemeindehaushalt und Finanzplan
6. Budget 2019 / Investitionsrechnung 2019
7. Steuerfuss 2019
8. Informationen
9. Varia

Bonaduz, 12. November 2018

Der Gemeindevorstand

Auszug aus der Gemeindeverfassung:

- Art. 5 Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.
- Art. 6 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind
- a) stimmfähige Schweizer, die in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind
 - b) stimmfähige Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind.

Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wird in offener Gemeindeversammlung ausgeübt. Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, sind als Gäste willkommen. An der Diskussion können sie sich jedoch nicht beteiligen und bei Wahlen und Abstimmungen ist Stimmenthaltung zu üben.

BOTSCHAFT

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand legt Ihnen folgende Geschäfte vor:

TRAKTANDUM 1

KENNTNISNAHME DER GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS VOM 25. OKTOBER 2018

Das Protokoll ist auf der Gemeindekanzlei vom 9. November 2018 bis 9. Dezember 2018 aufgelegt und auf unserer Homepage publiziert (gemäss neuem Kant. Gemeindegesetz Art. 11).

TRAKTANDUM 2

TEILREVISION ORTSPLANUNG VICRUSCH

Zielsetzung

Zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen für die Hamilton AG Bonaduz sollen optimale planerische Rahmenbedingungen ausgearbeitet werden. Dabei sollen die Erschliessungsanforderungen des Quartierplangebietes Ginellas sowie die politischen Aspekte ebenfalls beachtet werden. Die südseitige Erschliessung des Gebiets Ginellas soll dabei nicht über das Areal der Hamilton AG erfolgen. Zudem wird im Gebiet der Hamilton AG (Vicrusch) die nicht benötigte Wohnnutzungsreserve bereinigt resp. im unbebauten Bereich konzentriert.

Vorhaben

Neben der Optimierung der Verkehrsführung ins Gebiet Ginellas soll zudem das Entwicklungsgebiet der Firma Hamilton um eine Fläche von rund 5'000 m² erweitert werden. Die entsprechenden Privatparzellen, welche heute der Landwirtschaftszone zugewiesen sind, werden in die Bauzone eingezont und der Firma Hamilton zur Verfügung gestellt. Die im Gebiet Vicrusch festgesetzte «Mischzone Vicrusch» sowie die «Gewerbemischzone 3» werden zu einer einheitlichen «Arbeitsplatzzone Vicrusch» umgezont. Zudem wird im Gebiet der Hamilton AG (Vicrusch) die nicht benötigte Wohnnutzungsreserve bereinigt resp. im unbebauten Bereich konzentriert. Künftig kann neben der gewerblichen Nutzung auch eine Wohnnutzung im gleichen Ausmass, wie dies bereits heute der Fall ist, in Anspruch genommen werden, konzentriert auf die Hälfte der heute unbebauten Grundfläche in der Bauzone.

Dieses Vorhaben setzt eine Teilrevision des Zonenplans voraus. Die Weiterentwicklung des Hamilton-Areals hat zudem eine Anpassung des Generellen Gestaltungsplans (GGP), des Generellen Erschliessungsplans (GEP) sowie des Baugesetzes zur Folge.

Überbauung / Gestaltung

Die neue «Arbeitsplatzzone Vicrusch» soll mit Gestaltungselementen überlagert werden, welche die Nutzung beschränken resp. konkretisieren. Die Nutzungsbeschränkung gliedert sich in zwei Bereiche. Im Bereich der bestehenden Gebäude auf der östlichen Seite des Gebiets wird ein «Produktions- und Dienstleistungsbereich» festgesetzt. Gegenüber dem rechtskräftigen Zustand wird die Wohnnutzung diesem Bereich entnommen.

Auf der westlichen Seite des betroffenen Gebiets soll ein «Produktions-, Dienstleistungs- und Wohnbereich» festgesetzt werden. Die Wohnnutzung darf in der Projektion maximal ½ der im Produktions-, Dienstleistungs- und Wohnbereich vorhandenen anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) beanspruchen.

In diesem Bereich soll die maximal zulässige Gebäudehöhe unverändert bestehen bleiben. Im unbebauten Bereich, also im neu festgelegten Produktions-, Dienstleistungs- und Wohnbereich wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 18.0 Meter bei reinen gewerblichen Gebäuden und 14.0 Meter bei gemischt genutzten oder reinen Wohngebäuden festgesetzt.

Die im Bereich der bestehenden Gebäude im Gebiet Vicrusch, also innerhalb des neu festgelegten Produktions- und Dienstleistungsbereichs, rechtskräftig festgesetzte maximale Höhenbeschränkung von 677.0 m.ü.M entspricht in etwa einer Gebäudehöhe von 20.0 Meter.

Erschliessung

Gemäss dem Quartierplan Ginellas führt im Süden des Quartierplangebiets eine geplante Erschliessungsstrasse über die bestehende Erschliessungsstrasse «Via Crusch» durch das Gebiet der Hamilton AG. Die geplante Linienführung der Strasse soll nach Westen verlegt werden, damit das Areal der Hamilton AG optimaler genutzt werden kann.

Baugesetz

Der bestehende Art. 27 «Mischzone Vicrusch» im Baugesetz von Bonaduz wird ersetzt mit der neuen «Arbeitsplatzzone Vicrusch mit fakultativer Folgeplanung». Bei der Formulierung der Bestimmungen ging es vor allem darum, für die Firma Hamilton AG eine optimale und flexible Lösung betreffend Erschliessung, Bebauung und Nutzung ihres Areals zu erreichen und gleichzeitig die am Standort nicht benötigte theoretische Wohnnutzung aufzuheben, sodass diese die Bilanz der Gemeinde und des Kantons nicht unnötig belastet.

Konformität / Verfahren

Die Planung ist mit den übergeordneten Vorgaben und den Zielsetzungen in der Raumplanung konform. Mit Schreiben vom 14. September 2017 wurden die Unterlagen beim Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE GR) zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht datiert vom 20. Dezember 2017.

Eine tabellarische Auswertung befindet sich in den Ortsplanungsunterlagen, in der Beilage zum Planungs- und Mitwirkungsbericht. Wo nötig, wurden entsprechende inhaltliche Anpassungen an den Planunterlagen und am Planungs- und Mitwirkungsbericht vorgenommen.

Die durch den Gemeindevorstand verabschiedeten Planungsgrundlagen wurden, gestützt auf Artikel 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO), vom 31. August 2018 bis zum 1. Oktober 2018 öffentlich aufgelegt. Insgesamt sind 3 Vorschläge und Einwendungen eingegangen, welche in der Folge beantwortet wurden.

Bestandteile

- Teilrevision Baugesetz
- Zonenplan 1: 2'000 Vicrusch
- Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1: 2'000 Vicrusch
- Planungs- und Mitwirkungsbericht

Sämtliche Bestandteile der Teilrevision der Ortsplanung Vicrusch befinden sich auf der Homepage der Gemeinde Bonaduz unter der Rubrik «Aktuelles».

Antrag

1. Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Teilrevision Ortsplanung Vicrusch zu genehmigen.
2. Mit dem Vollzug sei der Gemeindevorstand zu beauftragen.

TRAKTANDUM 3

KONZESSIONSVERTRAG KW ZERVREILA / NACHTRAG UND RESTWERTVEREINBARUNG

1. Nachtrag 1 zum Beteiligungsvertrag vom 19. März 2008 zwischen dem Kanton Graubünden, den Konzessionsgemeinden (heute: Bonaduz, Flims, Ilanz/Glion, Lumnezia, Safiental, Sagogn, Schluenig, Tamins, Trin und Vals), der SN Energie AG/Alpiq Suisse SA/Axpo Power AG (KWZ Aktionäre) und der Kraftwerke Zervreila AG (KWZ).
2. Vereinbarung vom 10. September 2018 zwischen dem Kanton Graubünden, den Konzessionsgemeinden der KWZ (vgl. oben) und der KWZ betreffend Restwertentschädigung (Restwertvereinbarung; RWW).

Ausgangslage

1. Im Rahmen der Vergleichsvereinbarung vom 15. April 2003 einigten sich die Konzessionsgemeinden und der Kanton mit den damaligen Aktionären der KWZ, auf das in den Wasserrechtskonzessionen vorgesehene Recht auf den Rückkauf der Anlagen der KWZ zu verzichten. Im Gegenzug wurden Kanton und Konzessionsgemeinden mit einer Beteiligung an der KWZ im Umfang von insgesamt 28% entschädigt.
2. Das Verhältnis zwischen den Aktionären der KWZ wurde in der Folge im Beteiligungsvertrag vom 19. März 2008 geregelt. Laut Art. 4 des Beteiligungsvertrages verzichteten die Konzessionsgemeinden und der Kanton - wie in der Vergleichsvereinbarung festgelegt für die Zeit vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2018 zugunsten der bisherigen Aktionäre auf den Energiebezug. Ab diesem Zeitpunkt kann der Kanton seine Beteiligungsenergie frei verwerten, während hinsichtlich der Beteiligungsenergie der Konzessionsgemeinden bis zum Ende der Konzession im Jahre 2037 ein «last call» (Vorkaufsrecht) zugunsten der bisherigen KWZ-Aktionäre besteht.
3. Dieser «last call» stellt aus Sicht der Konzessionsgemeinden einen Nachteil dar; für Dritte ist es in der Regel unattraktiv, ein Angebot für die Übernahme von Beteiligungsenergie abzugeben, wenn ein «last call» besteht. Ausserdem sind die Konzessionsgemeinden im Vergleich zum Kanton schlechter gestellt, weil die Verwertbarkeit ihrer Beteiligungsenergie eingeschränkt ist.
4. Aus diesen Gründen drängte die Korporation der Konzessionsgemeinden (KOKWZ) als Vertreterin der Konzessionsgemeinden in diesen Angelegenheiten (Art. 2 Abs. 2 lit. b, c und d der Korporationsstatuten) auf eine Anpassung des Beteiligungsvertrages in dem Sinne, dass auch die Konzessionsgemeinden - wie der Kanton - in der Verwertung der Beteiligungsenergie frei sein sollen.

5. Die KWZ und ihre Partner stimmten dem Anliegen der KOKWZ für die Zeit ab dem 30. September 2023 zu, wobei sie diese Zustimmung vom Abschluss der Restwertvereinbarung durch alle Konzessionsgemeinden abhängig machten. Die Restwertvereinbarung war mit der KWZ bereits seit dem Jahre 2015 ausgehandelt und vom Verwaltungsrat der KWZ am 20. März 2017 verabschiedet worden. Da der Abschluss der Restwertvereinbarung auch im Interesse der Konzessionsgemeinden liegt, empfehlen der Vorstand und die Delegiertenversammlung der KOKWZ den Konzessionsgemeinden die Annahme beider Vorlagen.

Zu den Vorlagen

6. Im Folgenden werden die beiden Vorlagen in den Grundzügen dargestellt und beschrieben.

Nachtrag zum Beteiligungsvertrag

7. Wie oben (Rz. 3) dargelegt, wirkt sich die heutige Regelung über die Verwertung der Beteiligungsenergie für die Konzessionsgemeinden nachteilig aus. Sie sind verpflichtet, zunächst jeweils mit den KWZ-Partnern über die weitere Übernahme der Beteiligungsenergie und die Konditionen zu verhandeln. Bei einem Scheitern der Verhandlungen können die Konzessionsgemeinden Angebote Dritter einholen, wobei die KWZ-Partner in jedem Fall einen «last call» haben und damit die Beteiligungsenergie zu den Konditionen des Drittangebotes übernehmen können. Dieser Mechanismus hält einerseits Dritte von der Einreichung eigener Offerten ab (die Offerterstellung ist mit einigem Aufwand verbunden) und schränkt andererseits die Gemeinden in der freien Verwertung ihrer Beteiligungsenergie (mit allenfalls attraktiveren Konditionen) stark ein.
8. Die im Nachtrag 1 vorgeschlagenen Änderungen betreffen insbesondere die Regelung über die Verwertung der Beteiligungsenergie der Konzessionsgemeinden (Art. 4.1 des Beteiligungsvertrages). Die Anpassungen von Art. 2.4 betreffen lediglich Namensänderungen der Gründeraktionäre; jene von Art. 4.1 lit. b gilt nur für den Kanton. Beide haben für die Konzessionsgemeinden keine Auswirkungen.
9. Für die Konzessionsgemeinden wesentlich sind jedoch die Änderungen des Mechanismus in Art. 4.1 lit. c des Beteiligungsvertrages. Neu sind die Konzessionsgemeinden nur bis 30. September 2023 verpflichtet, den bisherigen Aktionären die Beteiligungsenergie zu überlassen. Für diese Zeit wurde bereits ein Vertrag nach den bisherigen Regeln abgeschlossen. Immerhin konnten auch für die Zeit zwischen 2018 und 2023 für die Gemeinden wesentlich attraktivere Konditionen ausgehandelt werden.
10. Ab 1. Oktober 2023 bis zum Konzessionsende 2037 können die Konzessionsgemeinden ihre Beteiligungsenergie jeweils für die Dauer von mindestens fünf Jahren ganz oder teilweise abrufen und - unter Übernahme der anteiligen Jahreskosten - frei verwerten. Die nicht abgerufene Beteiligungsenergie verbleibt bei den bisherigen KWZ-Aktionären, welche dafür die Jahreskosten übernehmen und zusätzlich ein marktkonformes Aufgeld bezahlen. Das Aufgeld richtet sich nach den jeweiligen Preisen für vergleichbare Energie. Damit sind die Gemeinden hinsichtlich der Verwertung der Beteiligungsenergie ab dem Jahre 2023 dem Kanton gleichgestellt. Mit diesen neuen Verwertungsregeln verbessern sich die Handlungsoptionen der Gemeinden und damit auch deren Ertragschancen erheblich.
11. Der Nachtrag 1 zum Beteiligungsvertrag tritt auf den 1. Oktober 2018 in Kraft; dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Kanton und die Konzessionsgemeinden bis 30. Juni 2019 der Restwertvereinbarung zugestimmt haben.

Restwertvereinbarung

12. Laut Art. 29 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG) sind die Eigentümer von Kraftwerkanlagen verpflichtet, diese jederzeit in einem guten und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Erneuert der Konzessionär heimfallbelastete Anlageteile und weist er nach, dass sich die Investitionen bis zum Ablauf der Konzession nicht amortisieren lassen, können sich Gemeinden und Kanton auf Antrag an den Investitionen beteiligen (Art. 30 Abs. 1 BWRG). Die finanzielle Beteiligung erfolgt nach Art. 30 Abs. 2 BWRG aufgrund eines mit dem Konzessionär vereinbarten Zins- und Tilgungsplanes.
13. Die vorliegende Restwertvereinbarung (RWV) befasst sich - über die Thematik der Entschädigung von Erneuerungsinvestitionen (reine Restwertentschädigung) hinaus - auch mit den finanziellen Folgen des Heimfalls (Art. 4 RWV). Gegenstand der RWV bilden sämtliche bereits getätigten und künftigen Investitionen in die nassen und die elektrischen Anlageteile (Rz. 4 RWV). Als anrechenbare Erneuerungsinvestitionen, die i.S.v. Art. 30 BWRG zu entschädigen sind, gelten jedoch nur Investitionen in Anlagen, die dem unentgeltlichen Heimfall an die Gemeinden und den Kanton unterliegen und die im Zeitraum zwischen 1.1.2017 und dem 31.12.2037 getätigt werden (Art. 2 Abs. 1 RWV). Diese geplanten Investitionen sind im Anhang 3 dargestellt.

14. Nicht als anrechenbare Erneuerungsinvestitionen i.S.v. Art. 30 BWRG gelten hingegen:

- die bis 31.12.2016 getätigten Investitionen: diese sind nicht von der Vereinbarung erfasst, weil sie vor dem Stichtag 1.1.2017 getätigt wurden.
- die zwischen 2017 und 2037 geplanten Investitionen in elektrische Anlageteile: diese Anlageteile sind gemäss den konzessionsrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Verleihungen mit 70 % des dannzumaligen Sachwertes zu entschädigen.
- die Kosten für die Instandhaltung der Anlagen («Ohnehin-Kosten»): Diese Aufwendungen sind von Gesetzes wegen zur Erhaltung des guten und betriebsfähigen Zustandes i.S.v. Art. 29 BWRG zu erbringen.

Für diese nicht anrechenbaren Erneuerungsinvestitionen wird in der RWV der Betrag festgelegt, welchen Kanton und Gemeinden unter dem Titel der Heimfallentschädigung (je hälftig) im Jahre 2037 zu zahlen haben. Für die bis 31.12.2016 getätigten Investitionen beträgt die Entschädigung beim Heimfall CHF 2.3 Mio., für die zwischen 2017 und 2037 geplanten Investitionen in elektrische Anlagen voraussichtlich CHF 10.4 Mio. (Art. 3 RWV).

15. Die voraussichtliche Entschädigung, welche Kanton und Gemeinden (je hälftig) unter dem Titel der eigentlichen Restwertentschädigung i.S.v. Art. 30 BWRG für geplante Investitionen in nasse Anlagenteile bei Ablauf der Konzession zu bezahlen haben, beträgt CHF 4 Mio. (Art. 3 RWV). Der Umfang der geplanten Investitionen und der voraussichtliche Finanzbedarf sind ausgewiesen. Die effektive Entschädigung richtet sich - gleich wie bei den geplanten Investitionen in die elektrischen Anlagenteile - nach der jeweiligen Baukostenabrechnung, wobei nicht ausgeführte Investitionen eine Reduktion der Entschädigung zur Folge haben (Art. 3 Abs. 1 RWV). Falls zusätzlich zu den im Anhang 3 aufgeführten Investitionen noch zusätzliche anrechenbare Erneuerungsinvestitionen i.S.v. Art. 30 BWRG getätigt werden, die zu einem zusätzlichen Restwert von CHF 2 Mio. führen, sind diese im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zu entschädigen (Art. 3 Abs. 1 lit. c).

16. Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die wirtschaftlichen Leistungen von Kanton und Konzessionsgemeinden im Zusammenhang mit dem Heimfall beim Konzessionsende bestimmt. Während die Konzessionen den Heimfall und seine Folgen in allgemeiner Art regeln, werden mit dieser Vereinbarung konkrete Entschädigungsbeträge festgelegt. Inhaltlich stellt die Vereinbarung damit eine Änderung der bestehenden Konzessionen dar; dafür ist - je nach Gemeindeordnung - die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung zuständig. Entsprechend steht die Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Organe (Art. 9 Abs. 1 RWV). Auf eine textliche Nachführung der einzelnen Konzessionsdokumente wird jedoch verzichtet.
17. Art. 9 Abs. 2 und 3 RWV enthält sodann Vorbehalte, falls sich in Zukunft wesentliche Veränderungen ergeben sollten. Der eine Fall betrifft die Verzinsung der Kapitalkosten, der Andere allfällige Unterstützungsbeiträge für die Wasserkraft im Rahmen der Energiestrategie 2050.
18. Die Genehmigung dieser Vereinbarung erfolgt durch die in den jeweiligen Gemeinden zuständigen Organe. Die Kompetenzdelegation in Art. 10 der RWV umfasst lediglich die Unterzeichnung der Dokumente durch die KOKWZ bzw. deren Vorstand gestützt auf die jeweiligen kommunalen Beschlüsse. Die Delegation in Art. 10 Abs. 2 RWV dient der praktikablen Handhabung der Vereinbarung, weil die künftigen Erneuerungsinvestitionen bis zum Jahr 2037 aus heutiger Sicht kaum abschliessend definiert werden können. Jedenfalls gelten aber die vertraglichen Limiten.

Bewertung und Antrag

19. Die beiden Vorlagen stellen aus Sicht der Konzessionsgemeinden eine Stärkung ihrer Position dar. Einerseits erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, mit dem Nachtrag 1 zum Beteiligungsvertrag ab dem Jahre 2023 ihre Beteiligungsenergie frei verwerten zu können. Dies erhöht den Handlungsspielraum und die Vertragsmöglichkeiten der Gemeinden. Mit dem Abschluss der Restwertvereinbarung wird sodann bereits heute Klarheit darüber geschaffen, an welchen Erneuerungsinvestitionen die Gemeinden und der Kanton bis zum Konzessionsende partizipieren und mit welchen Entschädigungssummen beim Heimfall zu rechnen ist. Unter Berücksichtigung der erheblichen Beteiligung von Kanton und Gemeinden sind diese Klarstellungen durchaus in ihrem Interesse.
20. Der Verwaltungsrat der KWZ bzw. die Verwaltungsräte der KWZ-Aktionäre haben den beiden Vorlagen bereits zugestimmt und die Dokumente unterzeichnet. Die zuständigen Fachdepartemente des Kantons Graubünden haben den Nachtrag 1 zum Beteiligungsvertrag und die Restwertvereinbarung inhaltlich und formell geprüft; sie empfehlen den Gemeinden den beiden Vorlagen zuzustimmen.
21. Gestützt auf diese Ausführungen empfehlen sowohl der Vorstand als auch die Delegierten der KOKWZ die Annahme der beiden Vorlagen.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Nachtrag und die Restwertvereinbarung zum Konzessionsvertrag KW Zervreila zu genehmigen und an die Urnenabstimmung zu überweisen.

TRAKTANDUM 4

TEILREVISION POLIZEIGESETZ / ERGÄNZUNG STEUERGESETZ

Ausgangslage

Das geltende Polizeigesetz vom 11. März 2008 ist namentlich betreffend dem Verwaltungsstrafverfahren sowie der Gebührenregelung revisionsbedürftig. Die vorgesehenen Anpassungen drängen sich zwecks Schaffung von Klarheit und Rechtssicherheit sowie aus verwaltungswirtschaftlichen Überlegungen auf. Gleichzeitig können verschiedene Regelungen vereinfacht werden:

- Für das bisher kommunal geregelte Ordnungsbussenverfahren gilt heute kantonales Recht (Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 45 - 49 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung). Damit werden die Verfahrensbestimmungen zum Ordnungsbussenverfahren im bisherigen kommunalen Polizeigesetz hinfällig.
- Im geltenden Polizeigesetz ist für untergeordnete Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen geahndet werden können, ein exzessiver Instanzenzug vorgesehen, welcher bei der Gemeinde einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursachen kann. Akzeptiert eine im Ordnungsbussenverfahren (z.B. mit CHF 50.00 wegen Konsums von Alkohol in suchtmittelfreien Zonen) gebüsste Person die Busse nicht, so sieht das weitere Verfahren wie folgt aus: Der Departementsvorsteher muss ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren durchführen, d.h. er entscheidet - nach vorgängiger Durchführung eines schriftlichen Vernehmlassungsverfahrens - in einer begründeten Verfügung (Art. 36 PolG). Gegen diesen Entscheid des Departementsvorstehers kann der Gebüsste Beschwerde an den Gemeindevorstand erheben, welcher in der Folge einen begründeten Beschwerdeentscheid erlassen muss (Art. 40 PolG). Es ist aus verwaltungswirtschaftlichen Überlegungen nicht sinnvoll, auf Gemeindeebene für derartige Bagatelldelikte drei Instanzen vorzusehen (Gemeindepolizei, Departementsvorsteher, Gemeindevorstand).
- Das geltende Recht sieht für Bewilligungen und Massnahmen gemäss Polizeigesetz einen Gebührenrahmen bis CHF 5'000.00 entsprechend einer vom Vorstand zu erlassenden Gebührenverordnung vor (Art. 34 PolG). Eine entsprechende Gebührenverordnung wurde bis heute nicht erlassen, weshalb die Handhabung des besagten Gebührenrahmens zurzeit sowohl für die Gemeinde als auch für den Rechtssuchenden mit Unsicherheiten verbunden ist.
- Die heute im Polizeigesetz enthaltene Hundesteuer - bei welcher es sich rechtlich um eine Steuer handelt - ist systematisch am falschen Ort geregelt. Die Hundesteuer soll darum formell ins Gemeindesteuergesetz überführt und gleichzeitig durch eine stark vereinfachte Regelung mit einem einheitlichen Abgabesatz ersetzt werden.

Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 15 (Hundesteuer)

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der Hundesteuer gemäss Art. 15 Polizeigesetz rechtlich um eine Steuer, welche darum im Polizeigesetz systematisch am falschen Ort geregelt ist. Die geltende Regelung ist für die geringe Höhe der Gebühr darüber hinaus relativ kompliziert (ein Artikel im Polizeigesetz, fünf Artikel in der «Verordnung zur Hundehaltung und Hundesteuer»).

Mit der neuen Regelung wird die Hundesteuer formell ins Gemeindesteuergesetz verschoben und materiell in einem einzigen Artikel geregelt. Dabei wird die bestehende Regelung stark vereinfacht, indem ein einheitlicher Steuersatz von CHF 120.00 pro Hund vorgesehen ist. Von der Hundesteuer befreit werden Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit Behinderung, Hunde im Dienste anerkannter Rettungsorganisation, Hunde im Dienste von Armee, Grenzwachtkorps und Polizei sowie Herdenschutzhunde.

Art. 33 (Strafbestimmungen)

Der obere Bussenrahmen für Widerhandlungen gegen das PolG wird von bisher CHF 10'000.00 auf CHF 5'000.00 reduziert und die Formulierung wird vereinfacht.

Art. 34 (Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren)

Der Gemeindevorstand wird als zuständige Behörde für das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren bezeichnet. Im Übrigen wird auf das diesbezüglich geltende kantonale Recht verwiesen.

Art. 35 (Ordnungsbussenverfahren)

Der Gemeindevorstand bestimmt in einer Verordnung, welche Übertretungen des Polizeigesetzes und des übrigen kommunalen Rechts im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden und wie hoch die Busse ist (Absatz 1 und 2). Betreffend Verfahren wird auf das anwendbare kantonale Recht verwiesen (Absatz 4).

Art. 36 Verfahrenskosten / Anhang Ziff. 1

Für Bewilligungen und Verfügungen gemäss PolG ist neu eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 500.00 plus Auslagen vorgesehen (Absatz 1 und 3). Verfügungen, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, werden nach Aufwand abgerechnet (Absatz 2 und 3).

In der Gemeinde existieren verschiedene Verfahren, in welchen eine Gebühr nach Aufwand vorgesehen ist. Aus diesem Grund soll diese sogenannte 'Aufwandgebühr' nicht im Polizeigesetz, sondern - entsprechend der kommunalen Gesetzessystematik - in der für alle Verfahren anwendbaren Gebührenordnung konkretisiert werden. Dementsprechend wird unter dem Titel «V. Verwaltungs- und Kanzleigeühren» in einer neuen Ziff. V/4 die «Gebühr nach Aufwand» geregelt, und zwar mittels einfach handhabbaren und transparent nachvollziehbaren Gebührensätzen für verschiedene Kategorien von Gemeindefunktionären.

Diese neue allgemeine Aufwandgebühr soll auch für die (in der Gebührenordnung geregelte) Aufwandgebühr im Baubewilligungsverfahren gelten. Deshalb wird in der Gebührenordnung im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren der bisherige Verweis auf die für Gemeinden wenig passenden Ansätze der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane öffentlicher Bauherren) in Ziff. V/1.1 Gebührenordnung gestrichen und durch einen Verweis auf die neuen Gebührensätze in Ziff. V/4 ersetzt.

Art. 38

Ursprünglicher Art. 42 mit neuer Artikelnummer.

Art. 39

Übliche Regelungen betreffend Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision und deren Anwendung auf laufende Verfahren.

Art. 40 - 42 bisher

Die bisherigen Art. 40 - 42 werden ersatzlos aufgehoben.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Teilrevision des Polizeigesetzes zu genehmigen.

Das revidierte Polizeigesetz liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und ist auf der Homepage aufgeschaltet.

TRAKTANDUM 5 ORIENTIERUNG ÜBER GEMEINDEHAUSHALT UND FINANZPLAN

An der Gemeindeversammlung werden wir Ihnen hierzu einen Überblick vermitteln sowie eine Standortbestimmung zur aktuellen Finanzlage vornehmen.

5.1 Gemeindehaushalt 2018

Nachstehend einige Zahlen über den Gemeindehaushalt 2018 im Überblick:

Stand liquide Mittel per Ende Oktober 2018	ca. CHF	15,8 Mio.
Stand Total Fremdkapital per Ende Oktober 2018	ca. CHF	3,1 Mio.
davon langfristige Schulden per Ende Oktober 2018	CHF	2,0 Mio.
Nettovermögen pro Einwohner per Ende Oktober 2018	ca. CHF	5'879.00 (HRM2)
Der Durchschnitt der Bündner Gemeinden per Ende 2016	CHF	5'933.00 (HRM2)

5.2 Finanzplan

5.2.1 Erfolgsrechnung

Der prognostizierten Entwicklung liegen die Werte der Jahresrechnung 2017, das Budget 2019 sowie die Projektliste zu Grunde.

In den letzten 5 Jahren durfte die Gemeinde bedeutend von den Einnahmen der juristischen Personen profitieren. Diese Einnahmen haben einen wichtigen Einfluss auf die finanzielle Entwicklung der Gemeinde, auf unsere Finanzplanung und dadurch auch auf die Höhe des Steuerfusses. Aufgrund der Finanzplanung wird für das Jahr 2020 nochmals ein Überschuss prognostiziert. Dieser Überschuss gibt uns erneut eine gute finanzielle Grundlage für die kommenden grossen Investitionen. Danach werden wir in den Folgejahren voraussichtlich einen Aufwandüberschuss budgetieren müssen. Trotz den grossen künftigen Nettoinvestitionen (2019-2023 von insgesamt ca. CHF 22,5 Mio.) sowie der bevorstehenden Steuerrevisionen (gemäss Vernehmlassung der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes, eine Reduktion der juristischen Einnahmen von ca. 25% d.h. ca. CHF 1,3 Mio.) haben wir die Finanzplanung mit einem Steuerfuss von 86 % berechnet. Aufgrund dieser Tatsachen und nach sorgfältiger Abwägung aller Argumente zeigt die Finanzplanung 2020-2024 auf, dass der Spielraum für Steuersenkungen zum heutigen Zeitpunkt sehr gering ist, jedoch wollen wir den Steuerfuss jeweils auch den Gegebenheiten anpassen; positiv wie allenfalls auch negativ. Entscheidend ist die Entwicklung der Steuereinnahmen der juristischen Personen.

Gemäss den eigenen Finanzplanungsgrundsätzen soll der Cashflow dauernd positiv bleiben. Dieser Grundsatz kann in den Jahren 2020 bis 2024 eingehalten werden. Allerdings kann der Cashflow mit unseren Nettoinvestitionen nicht mithalten, d.h. es entstehen in der Zukunft voraussichtlich Finanzierungsfehlbeträge und somit der Anstieg der Fremdfinanzierung.

Ab 2021 muss beim Gesamtergebnis mit einem Aufwandüberschuss gerechnet werden. Dank dem beachtlichen Eigenkapital werden wir die voraussichtlichen Verluste der Erfolgsrechnung einige Jahre tragen können.

5.2.2 Investitionsrechnung

Für die Jahre 2019 – 2023 sind beträchtliche Investitionen (Neubau Mehrzweckdoppelsporthalle und Schulraumerweiterung sowie Sanierungen von Strassen und Liegenschaften) von gesamthaft rund CHF 22,5 Mio. geplant. Die Folgekosten für Betrieb und Unterhalt sind in die Überlegungen miteinbezogen worden.

5.2.3 Finanzierung

Die Kapitalflussrechnung zeigt, dass in der Planperiode das Fremdkapital bis 2023 auf ca. CHF 6 Mio. ansteigt. Ein Teil der vorgesehenen Investitionen können aus eigenen Mitteln finanziert werden.

TRAKTANDUM 6 BUDGET 2019 / INVESTITIONSRECHNUNG 2019

6.1 Einleitende Ausführungen

Für die Berechnungen der Steuereinnahmen wurde eine Steuerfusssenkung von 2% auf 86% bei der Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen berücksichtigt und der bestehende Satz von 0.06% bei der Liegenschaftssteuer belassen.

Allgemein

Im vorliegenden Budget 2019 kann ein Ertragsüberschuss von CHF 36'500.00 in der Erfolgsrechnung veranschlagt werden. Wir rechnen mit mehr Steuereinnahmen im Vergleich zum Budget 2018. Mit dieser CHF 1 Mio. Mehreinnahmen können wir eine Einlage in die Vorfinanzierung für den Neubau Mehrzweckdoppelsporthalle und Schulraumerweiterung (M&S) budgetieren. Diese Vorfinanzierung ist zweckbestimmt. Für die definitive Krediterteilung Neubau (M&S) ist noch eine Urnenabstimmung notwendig welche am 25.11.2018 stattfindet. Bei Erstellung dieser Botschaft ist die Urnenabstimmung noch nicht erfolgt.

Personal

Der Gesamtpersonalaufwand reduziert sich gegenüber dem Budget 2018 um ca. 2,3%. Dies durch die Pensenanpassungen bei den Lehrpersonen (Schwankungen begründet durch die Schülerzahl). Bei den Berechnungen der Besoldungen sind Stufenanstiege sowie eine Teuerung berücksichtigt worden.

Nicht beeinflussbare Ausgaben

Wir budgetieren Erhöhungen nicht beeinflussbarer Ausgaben, welche sich im Bereich Gesundheit bei den Spitälern und Pflegeheime sowie Soziale Sicherheit bei den Unterstützungsleistungen ausweisen.

Schwerpunkte

Wir haben folgende zwei Schwerpunkte gesetzt: Weiterhin arbeits- und kostenintensive Arbeiten bezüglich Raumentwicklung sowie einmalige Mehrausgaben für die IT-Installationen der Verwaltung und neue IT-Kosten für die Schule (Lehrplan 21).

Der Vorstand ist weiterhin bestrebt, eine restriktive Ausgabenpolitik zu vertreten und die Ausgaben und Einnahmen gut und effizient im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner einzusetzen. Zudem sind wir bestrebt, Ertragsüberschüsse für zukünftige Investitionen zurückstellen zu können.

Vorbemerkungen

Das Budget 2019 wurde gemäss Gemeindeverfassung Art. 39 Abs. 6 erarbeitet, wobei nachfolgende Grundsätze zur Festlegung desselben in die Beratung einbezogen wurden:

- Absehbare Aufwendungen sind im Budget festzuhalten.
- Gesetzlich gebundene Kosten sind aufzuführen bzw. einzuhalten.

- Vertraglich gebundene Kosten sind aufzuführen bzw. einzuhalten.
- Gemeindeversammlungsbeschlüsse sind einzuhalten.

Die Budgetierung 2019 erfolgte im Gemeindevorstand mit der Zielvorgabe, ein möglichst ausgeglichenes Budget zu präsentieren. Es resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 36'500.00.

6.2 Erfolgsrechnung

6.2.1 Allgemeines

Bei einem Gesamtaufwand von ca. CHF 18.020 Mio. weist die Erfolgsrechnung des Budgets 2019 einen Ertragsüberschuss von CHF 36'500.00 aus.

Der Vergleich mit dem Budget 2018 sowie mit der Jahresrechnung 2017 zeigt folgende Abweichungen:

Übersicht	Budget 2019	Budget 2018	Abweichung zum Budget 2018	Jahresrechnung 2017	Abweichung zu JR 2017
Aufwand	18.020 Mio.	16.983 Mio.	6.11 %	19.900 Mio.	- 9.45 %
Ertrag	18.056 Mio.	17.055 Mio.	5.87 %	20.436 Mio.	- 11.64 %

6.2.2 Aufwand

Der Bruttogesamtaufwand gegenüber dem Budget 2018 erhöht sich um 6.11 %, was CHF 1'037'000.00 entspricht. Diese Bruttoaufwanderhöhung ist u.a. zurückzuführen auf:

- Höhere Entschädigungen an Spitäler und Pflegeheime
- Höhere Unterstützungsleistungen
- Höhere IT-Kosten (einmalige Kosten für die Software-Umstellung Verwaltung) und neue IT-Kosten für die Schule im Rahmen des LP 21
- Höhere Raumentwicklungskosten (Folgearbeiten ausgehend vom Eidg. Raumplanungsgesetz)

Der Bruttogesamtaufwand gegenüber der Jahresrechnung 2017 reduziert sich um 9.45 %, was CHF 1'880'704.13 entspricht. Diese Bruttoaufwandreduktion ist u.a. zurückzuführen auf:

- Wegfall zusätzlicher Abschreibungen

6.2.3 Ertrag

Der Bruttogesamtertrag gegenüber dem Budget 2018 erhöht sich um 5.87 %, was CHF 1'001'000.00 entspricht. Diese Bruttoertragserhöhung ist u.a. zurückzuführen auf:

- Auflösung zusätzlicher Abschreibungen
- Höhere Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Personen

Der Bruttogesamtertrag gegenüber der Jahresrechnung 2017 reduziert sich um 11.64 %, was CHF 2'379'524.76 entspricht. Diese Bruttoertragsreduktion ist u.a. zurückzuführen auf:

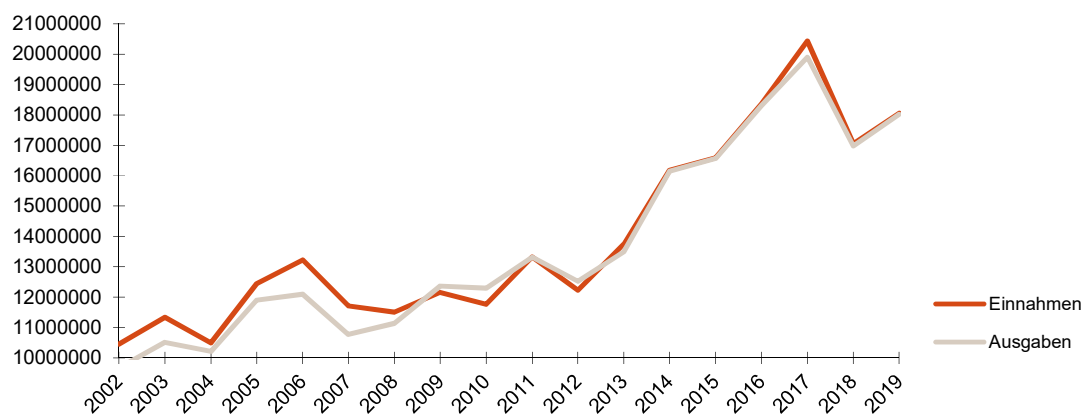
- Geringere Steuereinnahmen
- Geringere Sondersteuereinnahmen (Handänderungssteuern)
- Wegfall Marktwertanpassung Wertschriften
- Geringere Einnahmen bei den Entgelten

6.2.4 Folgerungen zur Erfolgsrechnung respektive zum Budget 2019

Positiv wirken sich die Einnahmen der Gewinn- und Kapitalsteuern aus. Der Vorstand ist weiterhin bestrebt, eine restriktive Ausgabenpolitik zu vertreten und die Ausgaben und Einnahmen gut und effizient im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner einzusetzen. Zudem sind wir bestrebt, Ertragsüberschüsse für zukünftige Investitionen zurückzustellen.

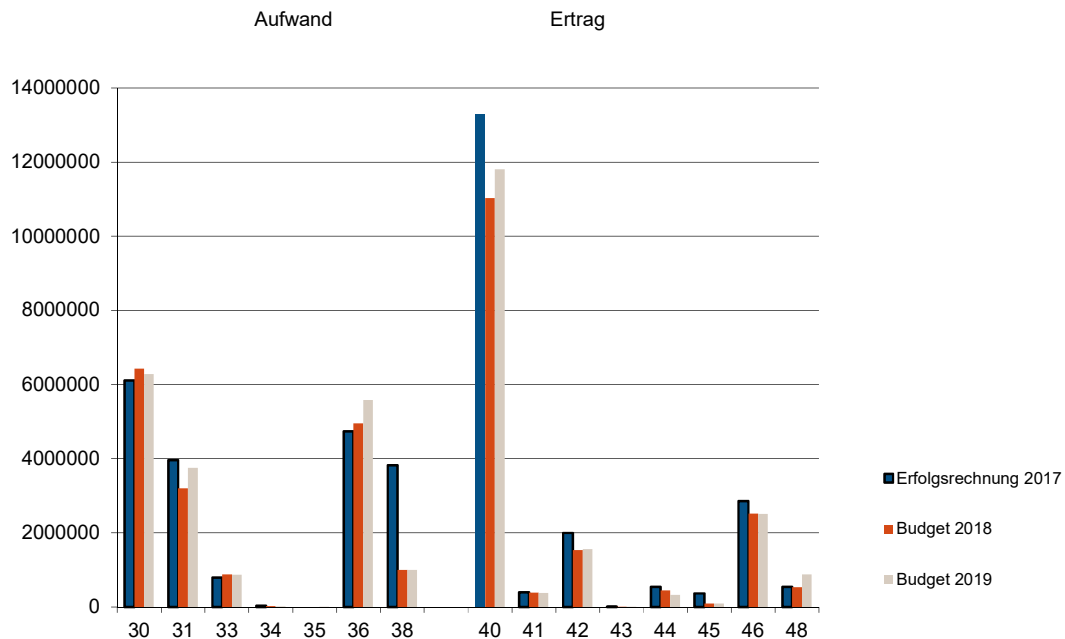
6.2.5 Tabellen (Budget)

Einnahmen und Ausgaben Budget 2019 / 2018, 2002 bis 2017 gemäss Jahresrechnung



Darstellung der Ausführungen 6.2.2 Aufwand und 6.2.3 Ertrag

Aufwand- und Ertragsvergleich / Rechnung 2017 - Budget 2019/2018



Sachgruppen

30 = Personalaufwand	40 = Fiskalertrag
31 = Sach- und übriger Betriebsaufwand	41 = Regalien und Konzessionen
33 = Abschreibungen Verwaltungsvermögen	42 = Entgelte
34 = Finanzaufwand	43 = Verschiedene Erträge
35 = Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	44 = Finanzertrag
36 = Transferaufwand	45 = Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen
38 = Ausserordentlicher Aufwand	46 = Transferertrag
	48 = Ausserordentlicher Ertrag

Grösste Veränderungen in folgenden Sachgruppen:

- 31: Höhere Honorare externe Berater (Raumentwicklung)
- 36: Höhere Transferaufwendungen (v.a. Unterstützungsleistungen)
- 38: Bildung Vorfinanzierung Neubau Mehrzweckdoppelsporthalle und Schulraumerweiterung
- 40: Höhere Erträge bei den Steuern (gegenüber Budget 2018)
- 48: Höhere Erträge aus Auflösung zusätzlicher Abschreibungen

6.3 Investitionsrechnung

6.3.1 Allgemeines

Die Investitionsrechnung des Budgets 2019 präsentiert sich beim Verwaltungsvermögen im Vergleich mit den Vorjahren wie folgt:

Gesamtübersicht	Budget 2019	Budget 2018	Abweichung zum Budget 2018	Jahresrechnung 2017	Abweichung zu JR 2017
Ausgaben / Bruttoinvestitionen	18'973'000	1'035'000	+1733.14%	-124'361.38	-
Einnahmen	310'000	250'000	+24.00%	1'834'357.50	-491.73%
Nettoinvestitionen	18'663'000	785'000	17'878'000	-1'958'718.88	20'621'718.88

6.3.2 Hinweise zur Investitionsrechnung

Bei den Bruttoinvestitionen handelt es sich um Projektierungs-, Bau- und Anschaffungskredite.

Für das Jahr 2019 vorgesehen:

- **Untergrundsanierungen Kugelfang**

Aktuell wird von einer grösseren Menge verseuchter Erde ausgegangen, als ursprünglich berechnet, so dass vorsorglich ein Nachtragskredit beantragt werden muss. Zudem haben weitere Auflagen den Prozess und die Arbeiten verteuert.

- **Pausenplätze Schulhäuser Bonaduz**

Der Pausenplatz vor dem Schulhaus Plaz ist heute lediglich ein geteeter Vorplatz, ohne Einrichtungen für die Kinder der 1. bis 4. Primarklasse. Dieser soll nun stufengerecht eingerichtet werden. Parallel dazu sind die Geräte auf der Wiese neben dem Kindergarten veraltet und genügen teilweise den Sicherheitsstandards nicht mehr. Folgende Ziele werden mit dem Projekt verfolgt: Steigerung der Attraktivität des Pausenplatzes Plaz; Bedarfsgerechte und sicherheitskonforme Einrichtung des Pausenplatzes Plaz sowie der Wiese neben dem Kindergarten. Hinweis: Dieses Projekt hat nichts mit der Gestaltung des Raumes im Zusammenhang mit M&S zu tun.

- **Heizungsverbund, Ersatz Wärmeerzeugung**

Die bestehende Heizung für den Heizverbund ist über 20 Jahre alt und am Ende der Nutzungsdauer. Bei der letzten Abgasmessung durch das ANU (Amt für Natur und Umwelt) konnten die geforderten Messwerte nicht eingehalten werden. Eine Erneuerung ist dringend notwendig. Der Investitionskredit aus dem Vorjahr muss auf Grund unserer vertieften Planung erhöht werden (Gebäudeautomation über ganzen Wärmeverbund, Zweikesselanlage).

- **Neubau Mehrzweck-Doppelsporthalle und Schulraumerweiterung**

Neubau einer Mehrzweck-/Doppelsporthalle mit fester Bühne und eine Erweiterung der Schulräumlichkeiten für den Kindergarten, die Primarschule Bonaduz und den Oberstufenschulverband Bonaduz-Rhätzens. Die Schulerweiterung beinhaltet 6 Klassenzimmer, einen Gruppenraum, einen Kindergarten mit Nebenräumen, ein Musikzimmer, sowie einen neuen Aussensport- und Pausenplatz als Ersatz für den bestehenden Aussensportplatz 'Roter Platz'. Im bestehenden Schulhaus Ruver sind parallel zum Neubauprojekt verschiedene bauliche Anpassungen zur Optimierung des Schulbetriebs geplant. Künftig sollen, neben kleineren Umbaumaassnahmen, das Lehrpersonenzimmer und das Schulsekretariat im Schulhaus Ruver untergebracht werden, wo sich heute schon das Schulleitungsbüro befindet.

Der Verpflichtungskredit wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2018 genehmigt. Gemäss Art. 26/2 der Gemeindeverfassung, muss über diesen Kredit die Umengemeinde definitiv entscheiden. Die Abstimmung über den Kredit zum Bau M&S Bonaduz findet am Sonntag 25. November 2018 statt. Bei Erstellung dieser Botschaft ist die Urnenabstimmung noch nicht erfolgt.

- **Mobilien Neubau Mehrzweck-Doppelsporthalle und Schulraumerweiterung**

Diese Position gehört zu der obenerwähnten Position Neubau Mehrzweck-Doppelsporthalle und Schulraumerweiterung. Durch die verschiedenen Abschreibungsdauer (Mobilen 8 Jahre, Immobilien 33 Jahre) müssen die Positionen buchhalterisch auseinandergenommen werden.

- **Strasse Scardanal Etappe A**

Die Erschliessungsstrasse Scardanal soll in 2 Etappen (2019: Etappe A, 2020: Etappe B) teilsaniert werden. Die Strassenabschnitte mit den grössten Schäden (Zustandsklasse 4+5) werden repariert.

- **QP Ginellas 3. Etappe; Verfahren**

Die Freigabe der 3. Etappe des Arealplanes Ruver/Ginellas/Caschners wird durch die Gemeinde vorfinanziert. Dieser Betrag wird zu einem späteren Zeitpunkt vollumfänglich durch die Eigentümer zurückbezahlt.

- **Erweiterung Abwasserleitung Via Lag**

Eine ortsnahe Liegenschaft an der Via Lag hat die Absicht, ihre Liegenschaft an die Abwasserleitung anzuschliessen. Im Zuge dieser Absicht will die Gemeinde die Möglichkeit für einen zukünftigen Anschluss an eine Abwasserleitung der Freizeitanlage (Jugendraum) in dieser Umgebung nutzen.

Antrag

Der Gemeindevorstand hat das Budget 2019 mit der Geschäftsprüfungskommission, der Schulleiterin, dem Leiter Verwaltung, dem Leiter Betrieb, dem Leiter Bauamt und dem Leiter Finanzen eingehend beraten und an der Vorstandssitzung vom 12. November 2018 zu Händen der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 verabschiedet.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen Eintreten und Detailberatung des Budgets 2019 sowie die Genehmigung des Budgets 2019.

Bemerkung	Das Budget 2019 liegt im Eingangsbereich des Gemeindehauses, bei der Graubündner Kantonalbank, bei der Raiffeisenbank sowie bei der Post auf. Unter www.bonaduz.ch «Gemeindeverwaltung/Amtsstellen/Finanzen» ist das Budget 2019 ebenfalls aufgeschaltet. Für die Beratung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 liegt das Budget auch beim Eingang der alten Turnhalle auf.
------------------	--

TRAKTANDUM 7 FESTSETZUNG DES STEUERFUSSES 2019

Aufgrund des heute vorhandenen Eigenkapitals und des prognostizierten Ertragsüberschusses des Budgets 2019 kann der Steuerfuss um 2% auf 86% der einfachen Kantonssteuer gesenkt werden.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Steuerfuss für das Jahr 2019 auf 86% der einfachen Kantonssteuer festzulegen.

Der Gemeindevorstand freut sich über Ihr zahlreiches Erscheinen.